





### **Kernindikatoren**

Die folgenden Aussagen gelten für den Tag des Eintritts – bzw. was den Erwerbsstatus und die Haushaltssituation anbelangt, den Tag unmittelbar vor Eintritt in das ESF-Projekt.

Hinweis: Es ist für jede Frage immer nur eine Auswahl möglich.

### **Geschlecht**

- weiblich     männlich

### **Erwerbsstatus unmittelbar vor Eintritt in die ESF-geförderte Maßnahme<sup>1</sup>**

- arbeitslos gemeldet (einschließlich Personen, die im Rahmen der gemeldeten Arbeitslosigkeit in geringem Umfang beschäftigt sind)<sup>2</sup>
- als Arbeitnehmer/in beschäftigt (auch Personen, die ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben, aber nicht arbeitslos gemeldet sind)
- selbstständig (einschließlich mithelfende Familienangehörige)
- Ausbildung in einem Betrieb
- außerbetriebliche bzw. schulische Berufsausbildung
- Weiterbildungsmaßnahme, berufsvorbereitende Maßnahme, unbezahltes Praktikum
- Arbeitsgelegenheit
- Schüler/in an allgemeinbildender Schule
- Student/in
- Teilnahme an Freiwilligendienst oder an freiwilligem Wehrdienst
- Nichterwerbstätige (z. B. Hausfrau/Hausmann, Vollzeitelternzeit, Pflege von Angehörigen, Krankheit, sonstige Nichterwerbstätigkeit) ohne Arbeitssuchendmeldung.
- Nichterwerbstätige (z. B. Hausfrau/Hausmann, Vollzeitelternzeit, Pflege von Angehörigen, Krankheit, sonstige Nichterwerbstätigkeit), die bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend gemeldet sind

*Nur ausfüllen bei: "Erwerbsstatus unmittelbar vor Eintritt = arbeitslos gemeldet"*

### **Dauer der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit<sup>3</sup>**

- bis 6 Monate
- mehr als 6 bis unter 12 Monate
- 12 Monate oder länger

<sup>1</sup> Sollte neben dem Merkmal "arbeitslos gemeldet" noch ein weiteres Merkmal zutreffen, bitte immer nur "arbeitslos gemeldet" angeben.

<sup>2</sup> Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos gemeldet sind.

<sup>3</sup> Die Arbeitslosenmeldung wird durch jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, durch Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme (Weiterbildung, Arbeitsgelegenheit etc.) oder durch eine mehr als sechswöchige Krankheit unterbrochen. In den entsprechenden Fällen ist die Dauer der Arbeitslosenmeldung seit Ende der Unterbrechung anzugeben. Unter den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen führen lediglich die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III nicht zu einer Unterbrechung der gemeldeten Arbeitslosigkeit.



*Nur ausfüllen bei: "Erwerbsstatus unmittelbar vor Eintritt = arbeitslos gemeldet"*

**Arbeitslosengeldbezug**

- Arbeitslosengeld I (ALG I)
- Arbeitslosengeld II (ALG II)
- weder noch

**Höchster Schulabschluss**

- kein Schulabschluss, Schulabschluss unterhalb Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- mittlerer Abschluss/Realschulabschluss
- Abitur/Hochschulreife, Fachhochschulreife

**Höchster Berufs- oder Studienabschluss**

- weder Berufsabschluss noch Studienabschluss
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsgrundbildungsjahr
- Abschluss Lehre/duale Ausbildung, Abschluss Berufsfachschule bzw. Abschluss schulische Berufsausbildung
- Abschluss Meisterausbildung, Technikerausbildung
- Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss, Promotion

**Der/die Teilnehmende lebt in einem Erwerbslosenhaushalt<sup>4</sup>**

- ja     nein

*Nur ausfüllen bei: "Der/die Teilnehmende lebt in einem Erwerbslosenhaushalt = ja"*

**In dem Haushalt leben abhängige Kinder<sup>5</sup>**

- ja     nein

**Der/die Teilnehmende lebt in einem Alleinerziehendenhaushalt<sup>6</sup>**

- ja     nein

---

4 Erwerbslosenhaushalte sind Haushalte, in denen keine einzige Person (die teilnehmende Person eingeschlossen) als Arbeitnehmer/in, als Selbstständige/r oder im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung erwerbstätig ist, sondern alle Personen arbeitslos bzw. nicht erwerbstätig sind.

5 Abhängige Kinder im Sinne dieser Frage sind alle Kinder unter 18 Jahren sowie diejenigen jungen Menschen von 18 bis 24 Jahren, die mit ihren Eltern zusammenleben und von ihnen wirtschaftlich abhängig sind. Die Frage ist auch dann mit "ja" zu beantworten, wenn der/die Teilnehmende selbst ein abhängiges Kind in diesem Sinne ist.

6 Alleinerziehendenhaushalte sind Haushalte, in denen nur die Mutter oder nur der Vater oder nur eine andere erziehungsberechtigte Person mit mindestens einem abhängigen Kind zusammenlebt. Abhängige Kinder sind alle Kinder unter 18 Jahren sowie Kinder von 18 bis 24 Jahren, die von dem alleinerziehenden Elternteil wirtschaftlich abhängig sind. Es handelt sich auch dann um einen Alleinerziehendenhaushalt, wenn die teilnehmende Person das abhängige Kind ist.



### Weitere Indikatoren<sup>7</sup>

**Der/die Teilnehmende gehört der in Deutschland anerkannten Minderheit der Sinti und Roma an.**

ja     nein

**Der/die Teilnehmende hat einen Migrationshintergrund<sup>8</sup>**

ja     nein

*Nur ausfüllen bei: "Der/die Teilnehmende hat einen Migrationshintergrund = ja"*

#### **Herkunft**

**Der/die Teilnehmende besitzt einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis.**

ja     nein

**Der/die Teilnehmende ist von Obdachlosigkeit oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen<sup>9</sup>.**

ja     nein

**Der/die Teilnehmende hat eine sonstige Benachteiligung<sup>10</sup>**

ja     nein

<sup>7</sup> Prinzipiell können keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen Angaben zu den Kernindikatoren nicht vorliegen. Nicht zu den Kernindikatoren zählen die Fragen zu einer Behinderung, zum Migrationshintergrund und zur Obdachlosigkeit. Bei diesen Fragen kann die teilnehmende Person eine Auskunft verweigern, ohne dass sie von der Förderung ausgeschlossen wird.

<sup>8</sup> Migrationshintergrund liegt vor, wenn der/die Teilnehmende entweder a) nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren wurde und 1950 oder später nach Deutschland zugewandert ist oder b) keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert worden ist oder c) mindestens ein Elternteil 1950 oder später nach Deutschland zugewandert ist oder keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

<sup>9</sup> Unter diesen Indikator fallen ausschließlich obdachlose Personen, d.h. Menschen, die auf der Straße bzw. in Notunterkünften leben. Bei der Angabe einer Adresse ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Kontaktadresse handelt, über die der Obdachlose oder der von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene zu erreichen ist.

<sup>10</sup> Dieser Indikator betrifft ausschließlich die Instrumente 9A, 9B und 10. Alle Teilnehmenden an der Förderung aus diesen Instrumenten gelten als sonstige Benachteiligte.